

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 560. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 549. Sitzung am 17. Februar 2021, zu indikationsspezifischen Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V in Verbindung mit § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für die regionalen Gesamtvertragspartner zu den Indikationen Gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle, Gynäkologische Tumoren, Urologische Tumoren sowie Hauttumoren mit Wirkung ab dem Bereinigungsquartal 2/2021

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V hat der Bewertungsausschuss in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 549. Sitzung am 17. Februar 2021, indikationsspezifische Vorgaben für die Umsetzung der Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung (ASV-Bereinigung) einschließlich der Bestimmung der ASV-Differenzbereinigungsmengen durch die regionalen Gesamtvertragspartner beschlossen.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Leistungen gemäß Onkologie-Vereinbarung nach den Gebührenordnungspositionen 86510, 86512, 86514, 86516, 86518 und 86520 wurden in allen KV-Bezirken mit Ausnahme des Bezirks Nordrhein bereits vor dem Jahr 2020 extrabudgetär vergütet. Somit blieben sie bei der Berechnung der ASV-Fallwerte unberücksichtigt. Seit dem Quartal 1/2020 werden die genannten Leistungen auch im KV-Bezirk Nordrhein extrabudgetär vergütet. Die Ergebnisse der dadurch notwendig gewordenen Neuberechnung der Fallwerte für die Indikationen Gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle, Gynäkologische Tumoren, Urologische Tumoren sowie Hauttumoren sind Grundlage der

nun beschlossenen ASV-Fallwerte für den KV-Bezirk Nordrhein. Von dieser Anpassung abgesehen bleibt die Datengrundlage unverändert. Hinsichtlich der Indikation Tumoren der Lunge und des Thorax war bei der Ermittlung der durch den Bewertungsausschuss in seiner 520. Sitzung beschlossenen Fallwerte die Entfernung der genannten Leistungen aus der MGV-Abgrenzung bereits umgesetzt worden.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum Bereinigungsquartal 2/2021 in Kraft.